

Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Preisprospekte
Nr. 20

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 183.

Donnerstag, 9. August 1894, Abends.

47. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der telegr. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Kaugeld-Kasse für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung.

Auf dem Artillerie-Schießplatze bei Zeithain wird
a) von der 1. bis 3. Landwehr-Batterie am **15. d. Mts.** Vormittags von 6^{1/2} bis 11^{1/2} Uhr,
b) vom Königl. Artillerie-Depot am **22. dieses Monats** und nach Befinden auch am **23. dieses Monats** Vormittags von 8 bis Nachmittags 2 Uhr
ein **Scharfschießen** abgehalten werden.
Es wird dies zugleich unter Hinweis auf die in No. 29 des Riesner Amtsblattes abgedruckte amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 31. Januar 1891, Sicherheitsbestimmungen bezügl. der Absperrung des Schießplatzes Zeithain und des zu sichernden Geländes während der Schießübungen der Feldartillerie betr., ingleichen auf die amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 16. Mai dieses Jahres — No. 113 des Riesner Amtsblattes zur öffentlichen Kenntniss gebracht.
Das Betreten des gesperrten Schießplatzes und der verbotenen Wege während der Schießübungen bez. jede Zuwiderhandlung gegen die getroffenen Sicherheitsbestimmungen wird, insoweit nicht nach dem Strafgesetzbuche eine höhere Strafe einzutreten hat, mit Geldstrafe bis zu 60 M. geahndet werden.
Das **widerrechtliche Zueignen** von Geschoss- und Bändersprengstücken oder blindgegangenen Geschossen ist verboten und wird im Betretungsfall nach § 291 des Reichsstrafgesetzbuches Strafantrag gestellt werden; 2. das Berühren blindgegangener Geschosse ist mit Gefahr

verknüpft; 3. ist ein blindgegangenes Geschoss gefunden worden, so ist es an Ort und Stelle liegen zu lassen, der Fundort aber kenntlich zu machen und dem auf dem Schießplatze befindlichen Abtheilungs-Kommando mitzutheilen.
Die Ortsbehörden der umliegenden Gemeinden werden veranlaßt, die Einwohnerschaft der letzteren auf dem vorgeschriebenen Wege auf gegenwärtige Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,
am 8. August 1894.

D. 1366/1381.

In Vertretung: **von Gruben.**

En.

Bekanntmachung.

Herr Baumeister **Max Raumann**
in Riesa beabsichtigt in seinem in der Schützenstraße hier selbst gelegenen Grundstück — Nr. 534 t des Grundbuchs für Riesa — eine **Schlächtereier für Kleinvieh** einzurichten.
In Gemäßheit von § 17 der Reichsgewerbe-Ordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883 wird Solches mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht, etwaige Einwendungen hiergegen, soweit sie nicht auf besonderen Privatrechtstiteln beruhen, bei deren Verlust binnen 14 Tagen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde anzubringen.
Riesa, den 8. August 1894.

Der Stadtrath.

J. B.: **Schwarzenberg**, Stadtrath.

S.

Derthliches und Sächsisches.

Riesa, 9. August 1894.

— In der am Dienstag stattgehabten öffentlichen Stadtverordnetenversammlung waren anwesend die Herren H. Barth, Pletschmann, Hammisch, Schneider, Förster, Braune, Starke, Donath, Thalheim, Barthel und Berg; entschuldigend waren ausbleibend die Herren Thost, Helber, Ritsche, Dr. Wende, D. Barth, Schäfer und Richter. Als Rathsdirektor wohnte der Sitzung Herr Stadtrath Schwarzenberg bei. Unter Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn H. Barth, gelangte in dieser Sitzung Nachstehendes zur Verhandlung resp. Beschlußfassung:

1. In seiner Sitzung vom 24. Juli cr. hatte das Kollegium zu dem Rathesbeschlusse, für die während der Dauer des dem Sparfassenkassierer aus Gesundheitsrücksichten bewilligten dreimonatlichen Urlaubs erforderliche Vertretung pro Monat 75 M. Vertretungskosten zu bewilligen, einen von einem Kollegiumsmitglied gestellten Vertretungsantrag angenommen und den Stadtrath ersucht, Mittheilung über die geplante Vertretungsweise an das Kollegium gelangen zu lassen. Nach dem, dem Kollegium hierauf zugegangenen Rathesbeschlusse soll, da die vorhandenen Kräfte zu der erforderlichen Vertretung nicht ausreichen, eine Hilfskraft vielleicht in der Person eines Militärs oder sonst Jemandes engagiert werden und zwar soll die Vertretung in der Weise erfolgen, daß dem mit den Kassengeschäften vertrauten Sparfassen-Kontrollleur Schuster die Geschäfte des Sparfassen-Kassierers, dem Hilfsbedienten Weinid die des Sparfassen-Kontrollleure und der Hilfskraft die des Hilfsbedienten Weinid übertragen werden. Der Rath ersucht hiernach das Kollegium um Bewilligung der Stellvertretungskosten. Stadtr. Thalheim erklärt sich mit dem vom Stadtrath beschlossenen Vertretungsmodus einverstanden. Er würde in letzter Sitzung den Vertretungsantrag nicht gestellt haben, wenn er nicht angenommen hätte, die zu engagierende fremde Kraft solle die Geschäfte des beurlaubten Sparfassen-Kassierers übernehmen, was ihm bedenklich erschienen habe. Stadtrath Schwarzenberg bemerkt, daß der Stadtrath nicht im Sinne gehabt habe, die direkte Vertretung des Kassierers einer fremden Hilfskraft zu übertragen, es sei aber die Einstellung einer solchen dringend erforderlich. Das Kollegium bewilligte hierauf einstimmig die vom Stadtrath verlangten Stellvertretungskosten in Höhe von 75 M. pro Monat.

2. Der Stadtrath hat beschlossen, den Hammerarbeiter Th. R., welcher mit einem Anlagen-ic. Kiste aus dem Jahre 1893 in Höhe von 12 M. 76 Pf. im Rückstande ist und trotz aller Erinnerungen nicht bezahlt, unter das Pfandregister regulativ zu stellen und ersucht das Kollegium um Bewilligung zu diesem Rathesbeschlusse. Aus dem vom Stadtrath eingeholten Bericht des Bezirksvorstehers geht hervor, daß R. eine Frau und vier Kinder im Alter von 9, 7, 5 und 1^{1/2} Jahren zu ernähren, einen Verdienst von monatlich 50 M., im vergangenen Winter jedoch nur halbe Tage gearbeitet hat, während welcher Zeit der Verdienst ein geringerer gewesen. Angaben über den Lebenswandel R.'s enthält der Bericht des Bezirksvorstehers nicht, es kann deshalb eine da-

hin gerichtete Frage des Stadtr. Hammisch vom Herrn Vorsitzenden nicht beantwortet werden. Nach eingehender Debatte beschloß das Kollegium den Stadtrath zu ersuchen, nähere Erkundigungen über R. einzuziehen und dem Kollegium vom Ergebnisse Mittheilung zu machen.

3. Vom Herrn Vorsitzenden wird die Errichtung eines Freibades in der Elbe in Anregung gebracht. Die Stadt Riesa, so meint derselbe, habe im Laufe der Jahre schon viele Opfer gebracht und manches Schöne geschaffen, die Errichtung eines Freibades aber halte er für dringend geboten. Dem kleinen Manne, welcher des Bades mindestens eben so dringend bedürftig sei, wie der Bemitteltere, sei das Baden in der Badeanstalt zu kostspielig und eine andere Gelegenheit, ein Bad zu nehmen, sei hier nicht vorhanden; das Baden in freier Elbe sei polizeilich verboten und werde bestraft. Die Stadt bringe jetzt schon ein bedeutendes Opfer für die den Kindern unmittelbarer Eltern gewährten Freibäder, durch Anlage eines Freibades würden diese Kosten in Wegfall kommen und das im Interesse des Gesundheitszustandes der ärmeren Einwohnerschaft zu erbringende Opfer könne ein zu großes nicht sein. Mehrere Mitglieder des Kollegiums schließen sich diesem Vorschlage an. Nachdem aber die Platzfrage eines zu errichtenden Freibades in der Elbe verschiedene Meinungen, die jedoch Widerlegung finden durch den Hinweis auf die erforderliche Genehmigung des Elbstrombauausschusses, laut geworden, beschließt das Kollegium einstimmig, den Stadtrath zu ersuchen, die Angelegenheit in Erwägung zu ziehen und mit der genannten Behörde sich dieserhalb in Verbindung zu setzen.

4. Stadtr. Hammisch bringt die Beschaffenheit des Altparkplatzes in Anregung. Derselbe sei nicht derart, daß, wie einigseits gefordert zu werden scheint, ein Pflasterung des Platzes, die nur unter Aufwendung bedeutender Mittel herzustellen sei, notwendig wäre; es lägen andere Sachen vor, deren Ausführung dringender sei. Stadtr. Pletschmann hält es nicht für richtig, daß bei Regenwetter vom Platze heruntergeschwemmte feine Sande wieder aufgebracht wird, derselbe müsse weggeführt und der Platz mit bindigem Sande, welcher sich widerstandsfähiger erweist, überzogen werden. Nach weiterer kurzer Debatte beschließt das Kollegium, den Stadtrath zu ersuchen, den Altparkplatz durchaus mit bindigem Sande überziehen zu lassen.

5. Eine längere Debatte entspinnt sich noch unter den Kollegiumsmitgliedern über mehrfach empfundenes Ignorieren des Bauausschusses, an deren Schlusse Vor. H. Barth seiner Ansicht dahin Ausdruck giebt, daß man die Bewilligung von Mitteln zu Bauausführungen davon abhängig machen müsse, daß der Bauausschuß die letzteren vorerst gutgeheißen habe.

— Nächsten Sonntag hält der Gesellenverein im Stadtpark hier selbst sein diesjähriges Sommerfest, bestehend in Konzert, ausgeführt vom Trompetercorps des 3. Feld-Artillerie-Regiments Nr. 32 unter Direktion des Herrn Stabstrompeters Gehrmann. Es hat hierzu Jedermann gegen ein in sein Belieben gestelltes Entree Zutritt und fließt der Reinertrag der Kasse des Verschönerungsvereins zu. Wir nehmen deshalb gern Veranlassung, auf das Konzert

auch an dieser Stelle noch besonders aufmerksam zu machen und wünschen demselben günstige Witterung und recht zahlreichen Besuch.

— Die Fangschnüre sollen demnächst, wie verschiedene Blätter melden, auch bei der Artillerie eingeführt werden. Doch soll hier insofern eine Aenderung in der Form und Tragweise der Fangschnüre eintreten, als diese über beide Brusthälften reichen und in der Mitte bei der Knopfreise des Kodes durch eine metallene Scheibe, welche eine Bombe darstellt, hochgehalten werden.

— Landwehrlieuten zur Warnung sei folgendes mitgetheilt: Ein Landwehrmann, der Arbeiter Schreck in Grünberg, welcher gelegentlich der im April d. J. stattgehabten Controlversammlung der Aufforderung des Bezirkshauptmanns und des Bezirksfeldwebels, das Weidewerk zu verlassen, nicht Folge leistete, ist dieserhalb kürzlich vom Kriegsgerichte zu 4 Monaten Festungshaft verurtheilt worden.

— Zu der gestern mitgetheilten Meldung, der königl. sächsische Generalstaatsanwalt habe den ersten Staatsanwälten bei den Landgerichten und den ihnen beigeordneten Beamten den Wunsch zu erkennen gegeben, daß sie sich der Mitgliedschaft bei Militärvereinen enthalten möchten, bemerkt das "Journal": Die Verfügung ist mehrfach mißverstanden worden. Man hat sie als ein Anerkenntnis aufgefaßt, daß die Militärvereine den politischen Vereinen zuzuzählen seien. Dieser Sinn hat der Verfügung fern gelegen, durch die vielmehr ein gleicher, in Bezug auf politische Vereine im Jahre 1891 ausgesprochener Wunsch über seinen Rahmen hinaus auf Vereine ausgedehnt worden ist, die an sich nicht unter die frühere Verfügung fallen würden. Veranlassung zu der neueren Verfügung haben die vielfachen in Bezug auf Militärvereine hervorgetretenen Angriffe und Streitigkeiten gegeben, die auch wiederholt schon die Strafgerichte beschäftigt haben. Das Motiv beider Verfügungen ist aber dasselbe, nämlich der Wunsch, die Staatsanwaltschaften bei ihren amtlichen Entschliessungen thunlichst gegen den Vorwurf der Befangenheit sicher zu stellen. Deshalb ist auch der Wunsch nur an die ersten Staatsanwälte und an die ihnen im Sinne von § 145 des Gerichtsverfassungsgesetzes beigeordneten Beamten gerichtet, nicht auch, wie in mehreren Zeitungen irrtümlich gemeldet worden ist, an die staatsanwaltlichen Subalternbeamten.

— Die Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt erläßt folgende Bekanntmachung: „Da das Veranlassen von Demonstrationen durch das Auffpielen oder Absingen parteipolitischer Lieder bei Gelegenheiten der Abhaltung öffentlicher Tanzveranstaltungen mit dem Zwecke dieser Veranstaltungen unvereinbar ist, auch derartige Demonstrationen geeignet erscheinen, bei den Anwesenden, welche anderen Richtungen angehören, Anstoß zu erregen und zu Konflikten, somit aber zu Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung führen, so wird im Einvernehmen mit dem hiesigen Bezirksauschusse alles Auffpielen und Absingen, parteipolitischer und tendenziöser Lieder, wie z. B. der Arbeitermarfchallse, des Arbeiterbundesliedes, des Erfurter Sozialistenmarsches und von dergleichen Liedern bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 150 M. beziehentlich 14 Tagen Haft hiermit untersagt.“